

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß Ziff. 2 der ergänzenden Bestimmungen

(1) Versorgungsbereiche, mit deren Erschließung nach dem 01.01.2002 begonnen wurde:
Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1-4 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 2.1 bis 2.7 der ergänzenden Bestimmungen.

(2) Versorgungsbereiche, mit deren Erschließung zwischen dem 01.01.1981 und dem 31.12.2001 begonnen wurde:

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 2 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen bereits ermittelten Baukostenzuschusses gemäß Ziff. 2.8 und 2.9 der ergänzenden Bestimmungen wie folgt:

1. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen.
 - a. Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an öffentlichen Straßen angrenzt.
 - b. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
 - c. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
2. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten auf Grund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der SWN gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
3. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten gemäß Ziff. 2.2 der ergänzenden Bestimmungen.
4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7 \times \frac{K \times M}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K= Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziff. 2.2.

M= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

$\sum M$ = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

(3) Versorgungsbereiche, mit deren Erschließung vor dem 01.01.1981 begonnen wurde: Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses gemäß Ziff. 2.9 der ergänzenden Bestimmungen nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Besonderen Anschlussbedingungen der SWN.

1. Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der Zahl der anzuschließenden Wohnungseinheiten bzw. nach der Größe des Wasserzählers. Der Baukostenzuschuss beträgt

a. bei Wohnhäusern:

	(Netto)	(Brutto)
für die erste Wohneinheit (WE)	257,28 €	275,29 €
für die zweite bis vierte WE je	110,23 €	117,95 €
für jede weitere WE	44,07 €	47,15 €

b. bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Wasserzähler:

	(Netto)	(Brutto)
Größe Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	588,09 €	629,26 €
Größe Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10 (Q _n 6)	852,73 €	912,42 €
Größe Q ₃ 16 (Q _n 10)	1.646,77 €	1.762,04 €

c. bei gemischt genutzten Grundstücken, die über einen Anschluss versorgt werden, wird neben dem Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.3.1.c ein Betrag von

	(Netto)	(Brutto)
	44,07 €	47,15 €

für jede Wohnungseinheit berechnet.

2. Es gelten folgende Berechnungsgrundlagen:
 - a. Als Wohnungseinheit zählt, unabhängig von der Größe, jede selbstständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraumwohnung).
 - b. Für Behörden, Schulen, Kirchen und ähnliche öffentliche Einrichtungen sowie für Betriebe in neu zu erschließenden Gewerbegebieten können Baukostenzuschüsse abweichend von Ziff. 1.3.1 nach Maßgabe der entstehenden Kosten erhoben werden.
 - c. Wenn auf einem bereits versorgten Grundstück zusätzlich Wohnungseinheiten geschaffen werden, ist hierfür ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.3.1 zu berechnen. Das Gleiche gilt für den Einbau eines größeren Wasserzählers bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben.
3. SWN behält sich eine Sonderregelung auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands vor, wenn für die Versorgung eines Grundstückes mehr als 50 m Versorgungsleitung herzustellen sind, die Hausanschlussleitung mit größerer Nennweite als DN 50 ausgeführt wird oder Aufwendungen entstehen, die SWN aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können. Sonderregelungen können auch dann getroffen werden, wenn Anschlüsse nur vorübergehenden Zwecken dienen.

2 Hausanschlusskosten

(1) Neuanschlüsse: Geltungsbereich gemäß Ziff. 3.1 der ergänzenden Bestimmungen

1. Standard-Hausanschlüsse

Die Hausanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je Meter Anschlussleitung zusammen. Die festen Kosten enthalten das gesamte Material, die Montage und Transportkosten, Planung und Dokumentation sowie die Erdarbeiten einschließlich Oberflächenbefestigung im öffentlichen Verkehrsraum. Die Kosten je Meter Anschlussleitung enthalten die Material- und Montagekosten für die Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstückszuwegung. Sie beinhalten auch die Erdarbeiten, jedoch ohne Wiederherstellung von hochwertigen Oberflächen (z. B. Asphalt, Pflaster oder Platten in Beton, Mosaikpflaster). Berechnet wird für Hausanschlüsse kleiner gleich d63/DN50 bis max. 30 m Hausanschlusslänge von der Versorgungsleitung bis zum ersten Hauptabsperrventil: Bei einer Anschlussleitung mit einer Nennweite bis einschließlich

	d32 (Netto)	d32 (Brutto)	d63 (Netto)	d63 (Brutto)
Feste Kosten	2.850,00 €	3.049,50 €	3.050,00 €	3.263,50 €
Kosten je Meter Anschlussleitung	65,00 €	69,55 €	70,00 €	74,90 €

Soweit der Kunde im Einvernehmen mit SWN die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst ausführt oder ausführen lässt, werden je Meter Rohr-Einzelgraben von den Kosten je Meter Anschlussleitung abgesetzt:

	(Netto)	(Brutto)
	13,00 €	13,91 €

Bei gemeinsamer Verlegung mit mindestens einem weiteren Versorgungsträger, auch veranlasst durch weitere Netzbetreiber, beträgt die Einzelvergütung:

	(Netto)	(Brutto)
	7,00 €	7,49 €

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus.

2. Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, wird nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von SWN bestimmt.

3. Für vergebliche Ausführungsversuche gemäß Ziff. 3.6 der ergänzenden Bestimmungen werden je Anfahrt berechnet:

	(Netto)	(Brutto)
	129,50 €	138,57 €

(2) Veränderung an Hausanschlüssen gemäß Ziff. 3.4 der ergänzenden Bestimmungen

- Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses richten sich die Kosten nach Ziff. 2.1.
- Veränderungen vorhandener Hausanschlüsse oder Zähleranlagen auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
- Die Kosten für die Trennung von Hausanschlüssen gemäß Ziff. 3.7 der ergänzenden Bestimmungen werden ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Falls eine spätere Aktivierung des getrennten Hausanschlusses technisch nicht vertretbar ist, werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

(3) Hausanschluss-Mehrkosten, die durch Hindernisse im Erdreich oder eventuell notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, sowie behördliche Gebühren, werden dem Kunden nach Aufwand berechnet.

3 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß Ziff. 5 der ergänzenden Bestimmungen

(1) Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung von Kundenanlagen sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Die Erstinbetriebsetzung von Wohnungswasserzählern wird gemäß nachfolgenden Absatz (2) separat berechnet.

(2) Für das nachträgliche Anbringen zusätzlicher und für das Auswechseln von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:

	(Netto)	(Brutto)
Wasserzähler bis Größe Q ₃ 16 (Qn 10)	57,00 €	60,99 €

Großwasserzähler nach Aufwand

	(Netto)	(Brutto)
Wohnungswasserzähler für den 1. Zähler	57,00 €	60,99 €
für den 2. bis 4. Zähler, je Zähler	37,00 €	39,59 €
für den 5. bis 9. Zähler, je Zähler	25,50 €	27,29 €
für den 10. bis 14. Zähler, je Zähler	21,50 €	23,01 €
für den 15. bis 19. Zähler, je Zähler	20,50 €	21,94 €
für den 20. bis 49. Zähler, je Zähler	20,00 €	21,40 €
für den 50. bis 99. Zähler, je Zähler	19,00 €	20,33 €
ab dem 100. Zähler, je Zähler	18,50 €	19,80 €

Ist für die nachträgliche Wohnungswasserzähler-Setzung die Demontage einer Messeinrichtung und der Einbau eines Passtückes erforderlich (siehe Technische Voraussetzung Wohnungswasserzähler auf der SWN Homepage), wird zusätzlich eine Pauschale von

	(Netto)	(Brutto)
	40,00 €	42,80 €

berechnet.

(3) Vergebliche Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 5.2 der ergänzenden Bestimmungen oder sonstige vom Kunden zu vertretende Fehlfahrten werden gemäß der jeweils aktuellen Stundensätze des Technischen Service der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH nach Aufwand berechnet.

4 Plombenverschlüsse gemäß §§ 12 und 18 AVBWasserV

Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von

	(Netto)	(Brutto)
	55,00 €	58,85 €

berechnet.

5 Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, werden diese nach Aufwand berechnet.

6 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß Ziff. 6.1 der ergänzenden Bestimmungen

Für die Einstellung der Versorgung wird ein Pauschalbetrag von

	(Netto)	(Brutto)
	55,00 €	58,85 €

berechnet.

7 Zeitlich befristete Anschlüsse gemäß Ziff. 8 der ergänzenden Bestimmungen (Baustellen, Jahrmarktanlagen, Bauwasser u. ä.)

- Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen wird nach Aufwand oder einem Pauschalpreis berechnet.
- Werden zusätzliche Maßnahmen am Netz erforderlich, wird für den Auf- und Rückbau der tatsächliche Aufwand oder ein vereinbarter Festpreis berechnet.
- Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV gilt der Mietvertrag zur Bereitstellung von Standrohren (siehe SWN-Homepage).

8 Zutrittsrecht gemäß Ziff. 7 der ergänzenden Bestimmungen

Für den nicht möglichen Zugang nach zweimaliger Ankündigung, des Zählerwechsels bzw. der Ablesung wird ein Pauschalbetrag je Anfahrt von

	(Netto)	(Brutto)
	49,00 €	52,43 €

berechnet.

9 Kosten gemäß § 27 Abs. 2 und § 33 AVBWasserV

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 2,50 €
- Örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Betrags: 21,00 €
- Einstellung der Versorgung aufgrund einer erfolglosen örtlichen Wiedervorlage oder Zuwiderhandlung des Kunden gemäß Ziff. 6.2 der ergänzenden Bestimmungen: 58,85 €
- Kosten für Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch
(Netto) (Brutto)
bei systemgestützter Berechnung: 5,00 € 5,95 €
bei manueller Berechnung: 12,50 € 14,88 €
- Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- Kann ein Einziehungsauftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

10 Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen SWN-Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden zusätzlich zu den genannten Pauschalbeträgen für Leistungen gemäß Ziff. 3, 4, 6, 8, 9.2 und 9.3

	(Netto)	(Brutto)
	46,20 €	49,43 €

berechnet.

11 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

12 Schlussbestimmung

Diese Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.